Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 21	Privatperson Nr. 21	am: 30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerspreche hiermit den Bebauungsplan Nr. 156 zur Errichtung der Windenergieanlagen im Bereich Ahrensfeld.

1.) Folgende Begründung lege ich hiermit bei, die laut dem Gutachten der Fledermauserfassung vom 21.3.2014 durch Plan Natura Herrn Manfred Tillmann aufgestellt wurde.
Laut Gutachten sind in dem Bereich 29a direkt am Engter Bach Horchkästen aufgestellt worden. Nach der Auswertung dieser Erhebung sind bei den Hochkästen Standort 1, Standort 2, Standort 3, Standort 4 und Standort 12 hohe bis sehr hohe Flugaktivitäten der Fledermäuse registriert worden. Für mich als naturverbundener Mensch ist es nicht verwunderlich hier diese hohen bis sehr hohen Aktivitäten der verschiedensten Fledermausarten auszumachen. In diesem Bereich fließt der Engter Bach in zurzeit noch ungestörter Kulisse in den Kiesekamp See. Der Engter Bach fließt von Lappenstuhl aus kommend genau durch das Windsuchgebiet 29a.
Sollten in diesem Gebiet tatsächlich Windräder aufgestellt werden, sind die Bewegungsräume dieser seltenen Fledermausarten stark eingeschränkt bzw. unmöglich. Gerade durch den Engter Bach und auch dem Kiesekamp See- jetzt noch in fast unberührter Natur-, haben sich seltene Fledermäuse wie Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und weitere Arten niedergelassen. Nun soll genau in diesem Gebiet, welches man auch als Naturschutzgebiet ausweisen könnte, Windkraftanlagen errichtet werden!
Meine Frage an Sie, wenn durch ein Monitoring nochmals die Fledermausaktivitäten festgestellt werden sollen, sind dann nicht bereits ein Großteil der Fledermäuse durch Kollisionen getötet?? Wird die Zerstörung der Natur hier billigend in Kauf genommen nur um ehrgeizige Klimaziele zu erreichen??

Was ist, wenn durch das Monitoring festgestellt wird, dass die WEA´s mehrere Stunden am Tag ausgeschaltet sein müssten, welchen Sinn ergeben dann diese Anlagen?? Sind sie dann noch rentabel oder erhalten die Betreiber Ausgleichszahlungen aus Steuermitteln?

2.) Des Weiteren müssen doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit neue Wege geschaffen werden, da bestehende Gemeinde- oder Wirtschaftswege diese Tonnenlast nicht tragen können. Da wo heute ein Naherholungsgebiet für Lappenstuhl ist – entsteht ein nicht hinzunehmender Eingriff in den Naturhaushalt, der nicht kompensiert werden kann.

Die Natur ist nachhaltig für uns und auch für spätere Generationen geschädigt!

Abwägungsvorschlag:

1.) Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156 wurde nicht förmlich unter Schutz gestellt (kein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.). Der LK Osnabrück schreibt in seiner Stellungnahme (s. IV lfd. Nr. 9), dass die Methodik und Inhalte des Umweltberichtes als fach- und sachgerecht eingeschätzt werden.

Das Monitoring wird im 1. Jahr innerhalb der im Gutachten definierten Abschaltzeiten ohne drehende Rotoren stattfinden. Den Investoren ist die Gefahr einer möglichen Abschaltung der WEA auf Grund der Ergebnisse der Erfassungen und eines Monitorings bekannt. Die WEA werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nur mit entsprechenden Auflagen zum Fledermausschutz vom LK Osnabrück genehmigt werden. Ausgleichszahlungen kommen nicht zum Tragen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Versiegelung von Flächen können bilanziert und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden. Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen im B-Plan und LBP. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Ich möchte Sie somit bitten, den Schutz für Mensch und Tier wichtiger zu nehmen, als den Profit, denn wenn Mensch und Tier unter WEA´s leiden, nützt uns auch kein Klimaschutz!

Das Gebiet Nr. 29a sollte somit aus ihren Planungen herausgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

3.) Die Schutzgüter Mensch und Tiere sind gleichrangig dem Schutzgut Klima. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Tiere wurden bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt und die konfliktärmsten Standorte als Vorranggebiete im RROP ausgewiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 22	Privatperson Nr. 22	am: 01.08..2014

Sehr geehrte Damen und Herren.

1.) Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird die Lebensqualität im Umkreis um diese Anlagen Stark beeinträchtigt. Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig negativ verändern. Wertmindernde Gründe sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren, sowie der rücksichtslose Eingriff in die Natur, insbesondere in die Tierwelt, aber auch in die Pflanzenwelt.

Aus diesen Gründen ergeben sich Wertverlusste bei Immobilien in Höhe von 20-30 Prozent.

Aus diesen genannten Gründen sind wir mit der Errichtung dieser Windkraftanlagen nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

1.) Die zitierte Studie von Prof. Dr. Hasse (Universität Frankfurt) stammt aus dem Jahre 2003. Die Studie beruht auf einer Blitzbefragung von Immobilienmaklern und war auf die küstennahen Regionen Ostfrieslands und Schleswig-Holstein beschränkt. Lediglich fünf der 15 befragten Makler machten damals überhaupt nähere Angaben. Dagegen ist aktuelle Umfrage des Immobilienverbandes (IVD), dem größten Maklerverband Deutschlands aus dem Jahre 2013 mit bundesweit knapp 700 Befragten weitaus repräsentativer (http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/). Die Mehrheit der befragten Makler, knapp 84%, war jedoch nie an einer Vermittlung einer Immobilie in der Umgebung von WEA direkt beteiligt oder hatte Kenntnis darüber, so das Ergebnis. Dennoch erwartet die Mehrheit eine prozentuale Wertminderung von rund 20%. In diesem Zusammenhang sei auf eine Untersuchung der Stadt Aachen aus dem Jahre 2011 verwiesen. Im Auftrag eines Bürgerforums hatte die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes

durch die WEA in den untersuchten Ortslagen nicht vorhanden ist“. (http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9013&options=4).

Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten vorgelegt, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten im Umkreis des geplanten Windparks nachweist. Dazu ist ein nächtlicher

schallreduzierter Betrieb der WEA erforderlich. Im B-Plan wird ein max. Schallleistungspegel, entsprechend der Ergebnisse des o.g. Gutachtens, festgesetzt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Eine textliche Festsetzung hierzu erfolgte im B-Plan. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (BImSchG) festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Tierwelt können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Diese Kompensationsmaßnahmen werden im LBP zum Entwurf des B-Plans detailliert beschrieben.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 23	Privatperson Nr. 23	am: 28.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahren der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 500m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.
(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen" vom 6. August 2013;
Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302;
Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Östreich).
Die Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine

Abwägungsvorschlag:

1.)Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert. Das Wohngrundstück des Einwenders befindet sich im Außenbereich. Die Entfernung zwischen dem Wohngrundstück des Einwenders und der nächstgelegenen WEA ist mit ca. 940 m fast doppelt so hoch als die vom Landkreis auf Ebene der Regionalplanung festgelegten Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen

Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) ist folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesammten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:
"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände

von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit,

Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar."

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer sublimen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz" von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Würtemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schluss-folgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ Univerity of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

- *O´Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lanuv.nrw.de /.geraeusche/ windenergie.htm) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und

seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen".

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Die geplante Windkraftanlage soll 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von etwa 244 Tage für täglich ca. 1 Stunde. Bei dieser Berechnung wurde lediglich eine der geplanten WEA berücksichtigt. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik.

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case" zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft" eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatischen Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)" der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßi-

Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel" ist auszuführen, dass der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.)Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Eine diesbezügliche textliche Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK Osnabrück im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Der LK muss die Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

3.)Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelte. Ergebniss des o.g. Schallgutachtens ist, dass die nächtliche Reduzierung der WEA notwendig wird. Im B-Plan wurde je WEA ein max. Schallleistungspegel festgesetzt (siehe Planzeichung). Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird die Ergebnisse des o.g. Gutachtens im Rahmen der Zulassung der WEA als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

gung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswerts seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchung der allgemein bekannten und hohen Population an Hirschkäfern im Gebiet der Siedlung „Uthof" und im Eichenwaldstreifen westlich der Autobahn. Hier kann man allabendlich Ende Mai die fliegenden Hirschkäfer beobachten.

Der Hirschkäfer ist in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet" eingestuft. Er ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt". Auch gemäß der FFH- Richtlinie der EU ist er besonders geschützt, für dessen „Erhaltung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung" haben. Der Vermerk unter 3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 156, der die Schutzwürdigkeit in Abhängigkeit mit der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer- Geestniederung sieht, ist nicht mit der Schutzwürdigkeit von stark gefährdeten Arten zu vereinbaren.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hirschkäferpopulation muss zwingend nachgeholt bzw. durchgeführt werden. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz,

4.)Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der

Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind."

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.)Festlegungen zur Kennzeichung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.) Teile des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe" befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156. Dabei handelt es sich um eine Baumreihe aus Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 60-90 cm) und beigemischten Birken und Kiefern. Zwischen den Baumstämmen sind alte Baumstämme und anderes Holzschnitzelmaterial deponiert, die den optischen Eindruck eines Walls verstärken.

Als einzigen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe" gibt der Standarddatenbogen den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) an. Schutzziel gemäß Standarddatenbogen ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-

Geest“.

Zu den Lebensraumansprüchen des Hirschkäfers sei ausgeführt, dass er auf einen möglichst hohen Anteil alter und absterbender Bäume und insbesondere Baumstümpfe angewiesen ist.

Die bis zu sieben Jahre andauernde Larvenentwicklung vollzieht sich unterirdisch im Mulm verrottender Wurzelstümpfe. Zum Ende des Larvenstadiums wandern die Larven aus den Baumstümpfen in das umgebende Erdreich, wo sie das Puppenstadium durchleben und bereits als vollentwickelte Käfer (Imagines) zum letzten Mal überwintern. Die ausgewachsenen Hirschkäfer erscheinen bei Einsetzen sommerlich-warmer Temperaturen ab Mitte Mai und leben noch etwas sechs Wochen, meist im Umfeld ihrer Brutstätten. Bevorzugt halten sie sich in den Stammbereichen älterer Bäume auf, die Rindenverletzungen mit Saftaustritt aufweisen. Die Käfer sind flugfähig und schwärmen in der Abenddämmerung bis zu 5 km weit. Lt. KLAUSNITZER (2012) können Hirschkäfer mehrere Kilometer in einer Flughöhe bis zu 10 m zurücklegen.

Nach KLAUSNITZER & WURST (2003) fliegt der Hirschkäfer meist "in Bodennähe", seltener in 68 m Höhe und nur bei der Überwindung von Talmulden auch höher. In einem Tageszeitungsartikel (WAZ, vom 30.6.2004), der auf den Ergebnissen einer aktuellen Hirschkäfer-Studie von HILPÜSCH (2004) in NRW beruht, findet sich die Angabe "2 bis 3 m Höhe".

Selbst wenn man von der einmalig in der Literatur genannten Flughöhe von 68 m ausgeht, kann eine Kollisionsgefahrdung durch die geplanten WEA verneint werden. Die geplanten WEA werden eine max. Gesamthöhe von 200 m haben. Der Rotor wird einen Durchmesser von 122 m haben. D.h. die obere Rotorspitze befindet sich in 200 m Höhe, die untere Rotorspitze (bei WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m) in einer Höhe von ca. 80 m. Diese Höhenklassen stellen nicht die bevorzugte Flughöhe (in Bodennähe, 2-3 m Höhe, bis 10 m Höhe) von Hirschkäfern dar (s.o.).

Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Kollision mit den WEA kann

dieser stark bedrohten Tierart, getroffen werden.

7. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verscheucht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

somit ausgeschlossen werden.

Anlage oder baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme können durch die Festsetzungen des B-Plans zu WEA-Standorten und Erschließungsflächen ausgeschlossen werden, da keine bauliche Tätigkeit im FFH-Gebiet erfolgt und somit keine Gehölze im FFH-Gebiet beseitigt oder verletzt werden.

Eine Untersuchung des Hirschkäfers im Vorfeld der Windparkplanung ist nicht notwendig, da die Festsetzungen des B-Plans keine baulichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ zulassen und eine Kollisionsgefahr des Hirschkäfers nicht prognostiziert werden kann. Der Abstand der nächstgelegenen WEA (Baugrenze) zum FFH-Gebiet beträgt ca. 800 m.

Die Stadt Bramsche kann den Bedenken nicht folgen und hält eine entsprechende Untersuchung des Hirschkäfers für nicht notwendig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

LITERATUR:

KLAUSNITZER, B. & C. WURST (2003): 4.8 Lucanus cervus (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B. et al.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriften reihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bann-Bad Godesberg, 69 (1): 403-414

HILPÜSCH, A. (2004): Aktuelle Untersuchungen zum Hirschkäfervorkommen in HeiligenhausIsenbügel (Ins., Col. Lucanidae). - Coleo, Mönchengladbach, 5: 36-46

KLAUSNITZER (2012): Der Hirschkäfer- ein Symbol für naturnahe Umwelt – Unser Wald- 2. Ausgabe , März / April 2012; Zeitschrift der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

NLSTBV (2013): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum sechsspurigen Ausbau der A1 zwischen AS Neunkirchen-Vörden und Bramsche (nördlich Mittellandkanal), erstellt durch Kortemeier Brokmann

Landschaftsarchitekten GmbH.

7.)In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch der Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der

ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber nicht nur eine Breite von wenigen Kilometern und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR &LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 24	Privatperson Nr. 24	am: 12.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.156 „Windpark Ahrensfeld“ lege ich Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahren der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 500m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im

1

Abwägungsvorschlag:

1.)Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Die Entfernung zwischen Wohngrundstück des Einwenders und der nächstgelegenen WEA beträgt ca. 620 m

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall

eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) ist folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesammten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:
"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Um als Argument gegen die Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegneden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als

Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und

Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar."

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer sublimen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz" von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" aus dem

Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor."

Das Landesgesundheitsamt Baden-Würtemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall" am 04.07.2013 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schluss-folgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines" Univerity of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O´Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar

auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.

- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.lanuv.nrw.de /.geraeusche/ windenergie.htm) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergie-anlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen."

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel" ist auszuführen, dass

Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.
(Siehe **Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen" vom 6. August 2013;**
Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans" Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302;
Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Östreich).
Die Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen".

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

2. Die geplante Windkraftanlage soll 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von etwa 244 Tage für täglich ca. 1 Stunde. Bei dieser Berechnung wurde lediglich eine der geplanten WEA berücksichtigt. Aus diesen Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik.

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case" zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft" eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatischen Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und

der Deutsche Bundestag im Juli 2014 einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hat.

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.)Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Der LK als Genehmigungsbehörde muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)" der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswerts seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

3.)Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelte. Ergebniss des o.g. Schallgutachtens ist, dass die nächtliche Reduzierung der WEA notwendig wird. Im B-Plan wurde je WEA ein max. Schallleistungspegel festgesetzt. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird die Ergebnisse des o.g. Gutachtens im Rahmen der Zulassung der WEA als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK als Genehmigungsbehörde muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

4.)Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchung der allgemein bekannten und hohen Population an Hirschkäfern im Gebiet der Siedlung „Uthof“ und im Eichenwaldstreifen westlich der Autobahn. Hier kann man allabendlich Ende Mai die fliegenden Hirschkäfer beobachten.

Der Hirschkäfer ist in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Auch gemäß der FFH- Richtlinie der EU ist er besonders geschützt, für dessen „Erhaltung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung“ haben. Der Vermerk unter 3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 156, der die Schutzwürdigkeit in Abhängigkeit mit der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer- Geestniederung sieht, ist nicht mit der Schutzwürdigkeit von stark gefährdeten Arten zu vereinbaren.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hirschkäferpopulation muss zwingend nachgeholt bzw. durchgeführt werden. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz, dieser stark bedrohten Tierart, getroffen werden.

7. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verscheucht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Festlegungen zur Kennzeichung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus

aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

6.)Teile des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ befinden sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156. Dabei handelt es sich um eine Baumreihe aus Eichen (Brusthöhendurchmesser ca. 60-90 cm) und beigemischten Birken und Kiefern. Zwischen den Baumstämmen sind alte Baumstämme und anderes Holzschnitzelmaterial deponiert, die den optischen Eindruck eines Walls verstärken.

Als einzigen Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ gibt der Standarddatenbogen den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) an. Schutzziel gemäß Standarddatenbogen ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.

Zu den Lebensraumansprüchen des Hirschkäfers sei ausgeführt, dass er auf einen möglichst hohen Anteil alter und absterbender Bäume und insbesondere Baumstümpfe angewiesen ist.

Die bis zu sieben Jahre andauernde Larvenentwicklung vollzieht sich unterirdisch im Mulm verrottender Wurzelstümpfe. Zum Ende des Larvenstadiums wandern die Larven aus den Baumstümpfen in das umgebende Erdreich, wo sie das Puppenstadium durchleben und bereits als vollentwickelte Käfer (Imagines) zum letzten Mal überwintern. Die ausgewachsenen Hirschkäfer erscheinen bei Einsetzen sommerlich-warmer Temperaturen ab Mitte Mai und leben noch etwas sechs Wochen, meist im Umfeld ihrer Brutstätten. Bevorzugt halten sie sich in den Stammbereichen älterer Bäume auf, die Rindenverletzungen mit Saftaustritt aufweisen. Die Käfer sind flugfähig und schwärmen in der Abenddämmerung bis zu 5 km weit. Lt. KLAUSNITZER (2012) können Hirschkäfer mehrere Kilometer in

einer Flughöhe bis zu 10 m zurücklegen.

Nach KLAUSNITZER & WURST (2003) fliegt der Hirschkäfer meist "in Bodennähe", seltener in 68 m Höhe und nur bei der Überwindung von Talmulden auch höher. In einem Tageszeitungsartikel (WAZ, vom 30.6.2004), der auf den Ergebnissen einer aktuellen Hirschkäfer-Studie von HILPÜSCH (2004) in NRW beruht, findet sich die Angabe "2 bis 3 m Höhe".

Selbst wenn man von der einmalig in der Literatur genannten Flughöhe von 68 m ausgeht, kann eine Kollisionsgefahrdung durch die geplanten WEA verneint werden. Die geplanten WEA werden eine max. Gesamthöhe von 200 m haben. Der Rotor wird einen Durchmesser von 122 m haben. D.h. die obere Rotorspitze befindet sich in 200 m Höhe, die untere Rotorspitze (bei WEA mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m) in einer Höhe von ca. 80 m. Diese Höhenklassen stellen nicht die bevorzugte Flughöhe (in Bodennähe, 2-3 m Höhe, bis 10 m Höhe) von Hirschkäfern dar (s.o.).

Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers durch Kollision mit den WEA kann somit ausgeschlossen werden.

Anlage oder baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme können durch die Festsetzungen des B-Plans zu WEA-Standorten und Erschließungsflächen ausgeschlossen werden, da keine bauliche Tätigkeit im FFH-Gebiet erfolgt und somit keine Gehölze im FFH-Gebiet beseitigt oder verletzt werden.

Eine Untersuchung des Hirschkäfers im Vorfeld der Windparkplanung ist nicht notwendig, da die Festsetzungen des B-Plans keine baulichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ zulassen und eine Kollisionsgefahr des Hirschkäfers nicht prognostiziert werden kann. Der Abstand der nächstgelegenen WEA (Baugrenze) zum FFH-Gebiet beträgt ca. 800 m.

Die Stadt Bramsche kann den Bedenken nicht folgen und hält eine entsprechende Untersuchung des Hirschkäfers für nicht notwendig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

LITERATUR:

KLAUSNITZER, B. & C. WURST (2003): 4.8 Lucanus cervus (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B. et al.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriften reihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bann-Bad Godesberg, 69 (1): 403-414

HILPÜSCH, A. (2004): Aktuelle Untersuchungen zum Hirschkäfervorkommen in HeiligenhausIsenbügel (Ins., Col. Lucanidae). - Coleo, Mönchengladbach, 5: 36-46

KLAUSNITZER (2012): Der Hirschkäfer- ein Symbol für naturnahe Umwelt – Unser Wald- 2. Ausgabe , März / April 2012; Zeitschrift der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

NLSTBV (2013): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum sechsspurigen Ausbau der A1 zwischen AS Neunkirchen-Vörden und Bramsche (nördlich Mittellandkanal), erstellt durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH.

7.)In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die die Überwinterung

berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber eine größere Breite und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR &LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen

Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Literatur

DÜRR, T. & LANGGEMACH,T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 09.10.2013. LUGV – Staatliche Vogelwarte

BFF (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.

DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. – Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand Dezember 2011.

V. Lfd.Nr. 25	Privatperson Nr. 25	am: 01.09..2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

anliegend übersenden ich Ihnen die Unterschriftenlisten der Bürgerinitiative „Windpark Ahrensfeld und Wittefeld“ von der Informationsveranstaltung am 28.08.2014 mit 177 Unterschriften.

Ich möchte Sie nochmals bitten, sich für die Anwohner der Windparks einzusetzen und unsere Forderungen in die Bebauungspläne einzuarbeiten.

A) Zur Klarstellung möchten ich betonen, dass die Entschädigungsforderungen nicht an die Stadt Bramsche, sondern an die Windkraftbetreiber gerichtet sind. Wir fordern die Stadt Bramsche lediglich auf, eine angemessene Entschädigung der Anlieger als Bauauflage in die Bebauungspläne einzuarbeiten.

B) Als Ergänzung zum Vortrag, habe ich einen Auszug aus der amtlichen topografischen Karte über die Ortslage des Ahrensfeld und den Link der Pressemitteilung des Frauenhofer Institutes, zur Einführung der bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung beigefügt:
http://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2014/Februar/windparks.html

Unsere Forderungen sind:

1. Die Mindestabstände zwischen WEA und der Bebauung im Dorf- und Außenbereich müssen im Bebauungsplan auf das 3- fache der Anlagenhöhe festgeschrieben werden. Dies entspricht bei den geplanten Anlagen einem Abstand größer 630 Meter.
2. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
3. Die Einhaltung der maximalen Lärmpegel gemäß TA Lärm und der maximalen Beschattungszeiten nach der „WEA- Schattenwurf- Hinweise“ müssen im Bebauungsplan festgeschrieben und durch die Stadt überwacht werden.
4. Eine Entschädigung für die Anwohner in einem Radius von 1000 Metern um die Windparks, durch die Betreiber der Windkraftanlagen, muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden. In Badbergen und Gehrde werden ebenfalls Entschädigungen gezahlt.
5. Die Klärung und Veröffentlichung des Entscheidungsprozesses, die Suchgebiete 29 b bis d und 30 b und c, wieder als Vorranggebiete aufzunehmen, obwohl die Suchraumgrößen weniger als 20 ha betragen und diese in der Planungsraumanalyse (Planungsstufe I) und der Plausibilitätsprüfung (Planungsstufe II) nicht als Windvorranggebiete berücksichtigt wurden. (siehe Beschlussvorlage zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, Fortschreibung des RROP 2004 - Teilbereich Energie 2013 vom 24.04.2013, WP 11-16/320)

Anlage: Unterschriftenliste
Ein Auszug aus der amtlichen topografischen Karte über die Ortslage des Ahrensfeld

Abwägungsvorschlag:

A) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 4

B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1) Die minimalen Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung wurden durch den LK Osnabrück im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP festgelegt. Die Stadt Bramsche setzt sich mit dem Kriterium der „optischen Bedrängung“ im Begründungstext (Entwurf) im Rahmen einer Einzelfallprüfung auseinander. Dabei wurden alle Wohnhäuser innerhalb der 3fachen Anlagenhöhe (Radius von 600 m bei einer max. Gesamthöhe von 200 m) betrachtet. Die Stadt Bramsche kommt dabei zu dem Ergebnis, dass bei keinem der Wohnhäuser innerhalb des o.g. Radius von einer „optischen Bedrängung“ durch die WEA auszugehen ist. Eine Erhöhung des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung gegenüber den Festlegungen im RROP sind somit städtebaulich nicht begründbar.

2) Bedarfsgerechte Befeuerung: Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

3.)Im B-Plan (Entwurf) werden die max. Schallleistungspegel der WEA zur Tag- und Nachtzeit entsprechend der Ergebnisse des Schallgutachtens festgesetzt. Auch erfolgt eine textliche Festsetzung zu den Orientierungswerten beim Schattenschlag, die durch die WEA nicht überschritten werden dürfen. Die Ergebnisse der Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind Grundlage des Genehmigungsbescheides (BImSchG) des LK Osnabrück. Die erforderliche nächtliche Schallreduzierung sowie Abschaltung zur Einhaltung der Orientierungswerte bezüglich des Schattenschlags wird als Nebenbestimmung aufgenommen. Der LK überprüft die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

4.) Im B-Plan können keine Entschädigungszahlungen festgesetzt werden. Entsprechende Zahlungen müssen vom Investor angeboten werden. Die Stadt hat dazu im B-Plan keine Handlungsmöglichkeit.

5.) Der Entscheidungsprozeß im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück erfolgte beim LK und nicht bei der Stadt Bramsche. Das RROP ist Ende 2013 in Kraft getreten.

V. Lfd.Nr. 26	Privatperson Nr. 26	am: 10.07.2014

Sehr geehrter Herr Tangemann,

hiermit lege ich Einspruch bzw. Widerspruch gegen den Bau der geplanten WEA Bebauungsplan Nr.156 Windpark Ahrensfeld ein.
Meine Begründung dafür ist,

1.) dass der Mindestabstand von 1000 Metern zur Siedlung Uthof nicht eingehalten wird.

2.) Der Schattenwurf und die Lärmbelästigungen durch Schall werden nicht ertragbar sein.

3.) Des Weiteren werde ich die Wertminderung meiner Immobilie nicht hinnehmen .

Hiermit bitte ich Sie um Kenntnisnahme und Handlung

Mit freundlichem Gruß

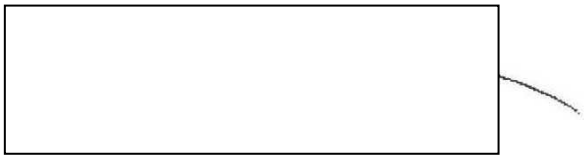

Abwägungsvorschlag:

1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Der LK Osnabrück hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

2.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK Osnabrück im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid festgesetzt. Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelt. Die max. Schallleistungspegel der WEA werden entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens im B-Plan festgesetzt. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der WEA wird, die Ergebnisse des o.g. Gutachtens als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem

Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 26	Privatperson Nr. 26	am: 11.07.2014 und 16.07. 2014

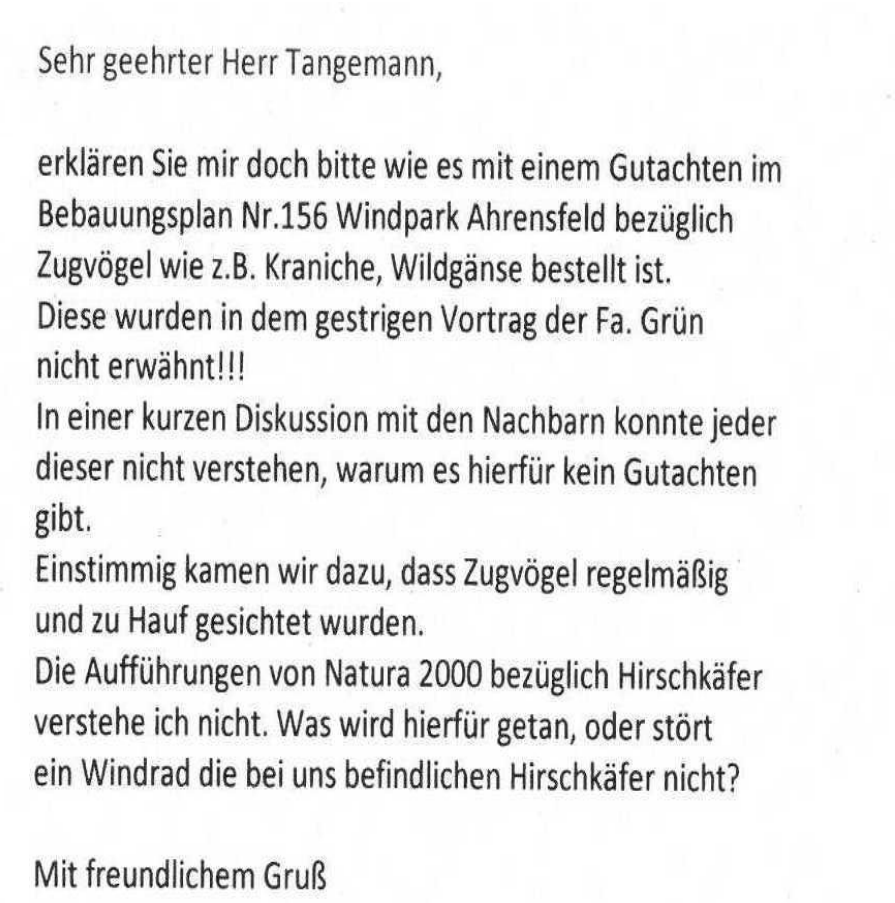

Sehr geehrter Herr Tangemann,

1.) erklären Sie mir doch bitte wie es mit einem Gutachten im Bebauungsplan Nr.156 Windpark Ahrensfeld bezüglich Zugvögel wie z.B. Kraniche, Wildgänse bestellt ist.
Diese wurden in dem gestrigen Vortrag der Fa. Grün nicht erwähnt!!!
In einer kurzen Diskussion mit den Nachbarn konnte jeder dieser nicht verstehen, warum es hierfür kein Gutachten gibt.
Einstimmig kamen wir dazu, dass Zugvögel regelmäßig und zu Hauf gesichtet wurden.

2.) Die Aufführungen von Natura 2000 bezüglich Hirschkäfer verstehe ich nicht. Was wird hierfür getan, oder stört ein Windrad die bei uns befindlichen Hirschkäfer nicht?

Mit freundlichem Gruß

Abwägungsvorschlag:

1.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurden für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zuggeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die der Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zuggeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen. Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten

3.)

Sehr geehrter Herr Tangemann,

erst einmal vielen Dank für die schnelle Abwicklung. Kraniche fliegen hier wie schon gesagt und mir auch von umliegenden Nachbarn bestätigt wurde zu Hauf. Wenn Sie mal bei Google unter anderem auch bei der NABU schauen, werden Sie sehen, dass es durchaus Kraniche gibt die unter 1000m Höhe fliegen.
Eine Reduzierung von Totholz wird hier im Eper Raum keines Falls praktiziert, eher im Gegenteil und das weiß ich aus eigener Erfahrung da ich hier im Bereich sehr viel Brennholz aus den Wäldern beziehe und Herr Paul Plog vom Forstamt Ankum wird Ihnen das auch Bestätigen.

Mit freundlichem gruß

als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber nicht nur eine Breite von wenigen Kilometern und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR &LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Literatur

DÜRR, T. & LANGGEMACH,T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand 09.10.2013. LUGV – Staatliche Vogelwarte

BFF (2013): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten

Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Gutachten für die Stadt Schwarzborn.

DÜRR, T. (2014): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. – Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand Dezember 2011.

2.) Wie bereits der LK Osnabrück in seinem Umweltbericht zur Teilfortschreibung Energie des RROP (2013) ausgeführt hat, bezieht sich der Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ nicht auf windkraftsensible Arten. Schutzgegenstand des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ ist der Hirschkäfer, wie Kap. 9.1.9 des Umweltberichtes des B-Plans Nr. 156 ausführt. D.h. auch der Landkreis Osnabrück geht davon aus, dass der Hirschkäfer nicht windkraftsensibel ist. Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers wäre nur gegeben, wenn es zu Überbauungen innerhalb des FFH-Gebietes kommen würde und damit Lebensraum zerstört würde. Dies schließt die Planung aber aus. Der Hirschkäfer bevorzugt als Lebensraum und zur Vermehrung Totholz. Der Hirschkäfer ist gefährdet und steht unter Schutz der FFH-Richtlinie. Die Gefährdung resultiert aus der Reduzierung von Totholz in deutschen Wäldern. Eine Beeinträchtigung der Hirschkäfer-Vorkommen im FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ durch die Planung können ausgeschlossen werden, da keine bauliche Maßnahmen im FFH-Gebiet erfolgen und somit Eingriffe in den Lebensraum des Hirschkäfers (Bäume, Totholz) ausgeschlossen werden können.

3.) Siehe Ausführungen unter Nr. 1 und 2.

Unter Nr. 1 wird beschrieben, dass überregionale Flüge in Höhen über 200 m stattfinden. 200 m sind unterhalb 1.000 m.

Das keine Reduzierung von Totholz im Epener Raum praktiziert wird ist vorbildlich und positiv für den Hirschkäfer, jedoch nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.

V. Lfd.Nr. 27	Privatperson Nr. 27	am: 04.07.2014

Betreff: B-Plan 156 - Ahrensfeld

Sehr geehrter Herr Tangemann,

1.) Bei den ins Internet eingestellten Unterlagen vermisse ich die schalltechnische Voruntersuchung und die Schattenwurfprognose. Ist hier noch eine Ergänzung möglich, oder kann ich mir die Voruntersuchungen von IEL nur im Rathaus ansehen? Im speziellen interessiert mich, welche lärmvorbelasteten Immissionsorte maßgebend im Hinblick auf einen möglicherweise schallreduzierten Nachtbetrieb der Anlagen sind.
Darüberhinaus hinaus würde ich gern wissen, welche Schallleistungen für die einzelnen Anlagen angesetzt wurden.

2.) Sind eigentlich alle Wohnbereiche in Lappenstuhl durch B-Pläne abgedeckt, oder gibt es noch 34er Bereiche, die möglicherweise den Charakter eines WR-Gebiets und einen höheren Schutzanspruch im Hinblick auf die nächtlichen Lärmwerte haben?

3

Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme und Antworten beziehen sich auf den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung.

1.) Welche Schallleistungen wurden für die einzelnen Anlagen angesetzt?

Für die Standorte Ahrensfeld und Wittefeld wurde bisher je Windenergieanlage ein Schallleistungspegel von LwA = 100 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) berücksichtigt. Für den Standort Kalkriese 1 wurden unterschiedliche Schallleistungspegel berücksichtigt. Diese sind in der IEL-Stellungnahme vom 30.06.2014 aufgelistet.

Welche lärmvorbelasteten Immissionsorte sind im Hinblick auf einen möglicherweise schallreduzierten Nachtbetrieb maßgebend?

Auf Grund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Vorentwurfs sind die Wohngebiete im Ortsteil Lappenstuhl als besonders maßgeblich einzustufen, da hier durch bestehende Gewerbegebietsflächen eine wesentliche schalltechnische Vorbelastung gegeben ist.
Aufgrund des Verfahrensstandes des Vorentwurfs können noch keine belastbaren Ergebnisse der Schattenwurfprognose zur Verfügung gestellt werden. Dieses erfolgt in der zweiten Auslegungsphase (Offenlage des Entwurfs).

2.) Zur Frage der Bebauungspläne sind bis auf den Siedlungsrand westlich der Kanalstraße alle Grundstücke im Siedlungsbereich Lappenstuhl durch Bebauungspläne abgedeckt. Die Grundstücke sind als Allgemeine Wohngebiete (WA) bzw. als Kleinsiedlungsgebiete (WS) festgesetzt. Reine Wohngebiete (WR) sind in den Bebauungsplänen nicht ausgewiesen. Für die 34er Bereiche im Randbereich der Ortslage zum Außenbereich gelten

ebenfalls die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes.

IV. Lfd.Nr. 28	Privatperson Nr. 28	am: 11.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) der [redacted] erhebt Einspruch gegen das Ziel des B-Planes Nr. 156 eine rechtsverbindliche Festsetzung für die Errichtung von 8 WEA mit einer Gesamthöhe von max. 210 m innerhalb des Geltungsbereichs zu treffen.

Der [redacted] möchte zunächst nochmals klarstellen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windparks sind. Wir möchten mit diesem Schreiben zum Ausdruck bringen, dass das Schutzgut Mensch für die Lappenstuhler Bevölkerung aber noch stärker berücksichtigt werden muss. Neben dem B.-Plan Nr. 156 betrifft Lappenstuhl ebenfalls der B-Plan 157 mit 6 WEA´s in einer Entfernung von ca. 1000 m zum Siedlungsgebiet.

Lt. § 1 (6) BauGB sind die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu beachten. Dieses scheint uns in dem vorliegen Plänen jeweils unzureichend zu sein. Wenn auch alle gesetzlichen Vorgaben wie TA Lärm, Schall- und Schattenwurf knapp eingehalten werden, so nimmt man mehr als 1000 Einwohnen einen gehörigen Teil der Lebensqualität, sowie die Möglichkeit der Naherholung. Lappenstuhl ist nach Westen, Norden und Osten (Kalkriese) von Windparks umzingelt

Des Weiteren wird dem [redacted] die Möglichkeit der baulichen Erweiterung auch für zukünftige Generationen verwehrt. Ein neues Baugebiet für Lappenstuhl käme nur in westlicher Richtung in Betracht, da Lappenstuhl südlich durch den Lutterdamm und östlich durch die L78 begrenzt wird.
Wenn aber in einem Radius von 1000 m WEA´s errichtet werden, hat die Siedlung keine Möglichkeit mehr sich zukünftig zu erweitern. Dieses geht gegen den Ratsbeschluss der Stadt Bramsche vom 22.3.2012 Vorlage 11-16/074 und den Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP/Ballmann, wo für **a l l e** Ortsteile die Ausweisung von erwerbbaren Grundstücken vorgesehen ist. Auch der Ortsrat Lappenstuhl hat auf seiner Sitzung vom 3.5.12 den Antrag auf Umsetzung dieses Beschlusses an die Verwaltung gestellt. Lappenstuhl zeichnet sich zwar durch große Grundstücke aus, so ist aber eine Nachverdichtung schwer durchzuführen und von vielen Eigentümern auch nicht gewollt.

Abwägungsvorschlag:

1.) Der LK Osnabrück hat im Rahmen der Teilfortschreibung Energie (2013) seines RROPs Vorrangstandorte für Windenergie im LK Osnabrück ausgewiesen. Die Stadt Bramsche hat die Vorgaben der Regionalplanung umzusetzen und diese Flächen in ihren FNP (30. FNP-Änderung) zu übernehmen. Um die Detailplanung der WEA innerhalb dieser Flächen begleiten zu können und entsprechende Steuerungsmittel auszunutzen, hat sich die Stadt Bramsche entschlossen für diese Vorrangflächen auch Bebauungspläne aufzustellen. Durch die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP wird die nach § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung im Außenbereich des LK Osnabrück auf einige Standorte beschränkt. Diese Einschränkung führt dazu, dass den Vorrangstandorten eine entsprechende Durchsetzungskraft gegenüber anderen Belangen zukommt.

Die im RROP ausgewiesene Vorrangfläche (hier: B-Plan Nr. 156) hätte noch eine zusätzliche WEA zugelassen. Die Stadt Bramsche hat aber auf die Festsetzung dieser WEA verzichtet, um eine Entwicklung der Ortslage Lappenstuhl nach Nord-Westen weiterhin Raum zu geben. Eine weitere Reduzierung der Anlagenzahl im Geltungsbereich würde den Zielen der Raumordnung entgegen stehen und die Planung rechtlich angreifbar machen.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, auch für zukünftige Generationen eine weitere bauliche Entwicklung für Lappenstuhl einzufordern und somit das Gebiet 29a aus dem B-Plan zu streichen. Durch 6 WEA´s westlich der Autobahn und 6 WEA´s nördlich von Lappenstuhl tragen wir zu den Zielen des Klimaschutzes durchaus unseren Teil bei und nehmen viele Einschränkungen in der Wohnqualität in Kauf.

Mit freundlichen Grüßen